

Anlage 3

zu vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

**Form für Anträge auf Behandlung eines Schiffes
als Schutzdeckschiff und auf Ausschluß von Räumen
unter dem Schutzdeck**

Auf Grund beiliegender Zeichnungen beantrage(n)
ich (wir) die Behandlung des
bei der Vermessung als Schutzdeckschiff und den Aus-
schluß der im Längsschnitt und Decksplan schraffierten
Räume von der Vermessung. Bei der Freibordbestim-
mung ist — wird* die Behandlung des Schiffes als
Schutzdeckschiff beantragt.

Auf jeden Fall verpflichtet sich der Unterzeichnete,
dafür zu sorgen, daß die Tiefadelinie auch für den
Indischen und Stillen Ozean nicht über dem unter dem
Schutzdeck befindlichen Deck zu liegen kommt.

Des weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnete, das
Schiff zur Einvermessung der ausgeschlossenen Räume
zu stellen, falls in diesen Räumen oder in einem Teil
von ihnen Reisende befördert werden.

* Nicht in Betracht kommendes ist zu durchstreichen.

Anlage 4

zu vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

**Form der Anträge auf Ausschluß von
offengemachten Aufbauten**

Auf Grund beiliegender Zeichnungen beantrage (n)
ich (wir) den Ausschluß der im Längsschnitt und Decks-
plan des schraffierten
Teile der

Falls in den ausgeschlossenen Räumen oder Teilen
von ihnen Reisende befördert werden, übernehme(n)
ich (wir) die Verpflichtung, das Schiff zur Einvermessung
dieser Räume zu stellen.

Preisverordnung Nr. 346.

**— Verordnung über die Preise für Bremsklötze
für Industrie-, Straßen- und Reichsbahn sowie für
Reichsbahnbremsklotzsohlen und -roststäbe —**

Vom 10. Februar 1954

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankom-
mission, dem Ministerium der Finanzen, dem Mini-
sterium für Eisenbahnwesen und dem Ministerium für
Maschinenbau wird zwecks Vereinheitlichung der Preise
für Bremsklötze, Reichsbahnbremsklotzsohlen und
Reichsbahnroststäbe folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Bremsklötze, Reichsbahnbremsklotzsohlen
sowie -roststäbe gelten höchstens folgende Hersteller-
abgabepreise:

	Stückgewicht	für 100kg
a) Bremsklötze		
Reichsbahn	bis 10 kg	30,— DM
S-Bahn	über 10 bis 20 kg	25,— DM
	über 20 kg	23,— DM
b) Bremsklotzsohlen		
Reichsbahn	bis 8 kg	28,— DM
S-Bahn	über 8 kg	24,— DM

Stückgewicht für 100kg

c) Bremsklötze

Industriebahnen	bis 10 kg	35,— DM
(alte Konstruktion)	über 10 bis 20 kg	29,— DM
	über 20 kg	32,— DM

d) Bremsklötze

Industriebahnen	bis 10 kg	30,— DM
(Neukonstruktion)	über 10 bis 20 kg	25,— DM
K VN 3/6—14)	über 20 kg	23,— DM

e) Bremsklötze

Straßenbahn	bis 10 kg	60,— DM
bei Aufträgen bis	über 10 bis 20 kg	50,— DM
50 Stück	über 20 kg	38,— DM
über 50 Stüde	bis 10 kg	36,— DM
	über 10 bis 20 kg	34,— DM
	über 20 kg	32,— DM

**f) Reichsbahn-
roststäbe
Planroste**

DIN 32001 (Ersatz für Lon 2001)		
ohne Verstärker- leiste	350 bis 575 mm lang	25,50 DM
mit Verstärker- leiste	600 bis 1300 mm lang	25,50 DM

**g) Reichsbahn-
roststäbe
Kipproststäbe**

DIN 32003 (Ersatz für Lon 2003)		
Länge:	350/450/550 mm	27,— DM

(2) Die in Abs. 1 genannten Preise gelten für Rohguß,
sauber geputzt und entgratet, je 100 kg, unverpackt, bei
Bahn- und Schiffsversand frei Versandstation verladen,
bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferanten oder
Abholung durch den Auftraggeber ab Werk, aufgeladen.

§ 2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle sowie
Modellrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Für Betriebe, die mit dem Staatshaushalt verbundene
Finanzpläne aufstellen, gelten die durch diese Preisver-
ordnung festgelegten Herstellerabgabepreise als Fest-
preise.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer
Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ver-
lieren die Preisanordnung Nr. 30 vom 11. Juni 1947 über
Höchstpreise für Eisenbahn-Bremsschuheile und -Rost-
stäbe (PrVOBl. 1948 S. 81) und alle dieser Preisver-
ordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preis-
bewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 10. Februar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister